BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 27/11 B

L 19 R 864/08 (Bayerisches LSG)
S 6 R 418/07 (SG Würzburg)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten - im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X - darüber, ob die Klägerin im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verlangen kann, dass ihr die Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gestattet wird.

2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 12.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

4 In der Beschwerdebegründung wendet sich die Klägerin im Wesentlichen gegen die bei der Prüfung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vertretene Auffassung des Berufungsgerichts, dass ein - unterstelltes - Beratungsverschulden des beklagten Rentenversicherungsträgers *(Seite 16 des Urteils)* bzw ein - unterstellter - Beratungsfehler *(Seite 18 des Urteils)* für den geltend gemachten "sozialrechtlichen Nachteil", die Nachzahlung höherer freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge unterlassen zu haben, nicht (mehr) kausal gewesen wäre. In diesem Zusammenhang beruft sie sich zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* und sodann auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).*

5 1. Einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* hat die Klägerin jedoch nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

6 Sie hält zunächst einen Verstoß des LSG gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung *(§ 103 Satz 1 SGG)* für gegeben, weil dieses "für den gesamten Sachvortrag" ihren Ehemann als Zeugen nicht gehört habe. Dieser sei als Zeuge sowohl für den Inhalt der Beratungsgespräche bei der Beklagten als auch dafür benannt worden, dass die falsche Beratung für den sozialrechtlichen Schaden kausal gewesen sei (Seite 2 der Beschwerdebegründung). Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Berufungsgericht ohne Beweisaufnahme zu dem Ergebnis komme, der von der Beklagten vorgetragene Geschehensablauf sei der zutreffende (Seite 4 der Beschwerdebegründung).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Eine Verletzung des § 103 Satz 1 SGG wird damit nicht substantiiert bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Antrag muss den Erfordernissen eines Beweisantrags im Sinn der ZPO genügen. Zeugenbeweis wird danach durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen angetreten, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll *(§ 118 Abs 1 SGG iVm § 373 ZPO).* Auch ein in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellter Beweisantrag kann den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG genügen, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Ende des Berufungsverfahrens aufrechterhalten wurde.

8 Die Klägerin bezeichnet auf den Seiten 1 bis 4 ihrer Beschwerdebegründung schon keinen Beweisantrag im Sinn der ZPO hinreichend. Sie beschreibt einen solchen Beweisantrag ferner - was auch erforderlich ist - nicht so genau, dass er für das Beschwerdegericht ohne Weiteres auffindbar ist. Vor allem ihre Bezugnahme auf die Klageschrift (!) vom 24.7.2007 reicht insoweit nicht aus. Schließlich trägt die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht vor, dass sie einen im Berufungsverfahren schriftsätzlich gestellten Antrag auf Vernehmung ihres Ehemannes als Zeugen in der mündlichen Verhandlung am 12.5.2011, in der ihre Prozessbevollmächtigte anwesend war, weiter aufrechterhalten hat. Bestehen - wie hier - Zweifel daran, dass ein Beweisantrag entsprechend weiterverfolgt wurde, müssen hierzu weitere Angaben gemacht werden *(vgl zu diesem Erfordernis allgemein BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN)*.

9 Soweit der Beschwerdebegründung auch - im Hinblick auf den Vortrag der Klägerin, dass sie "von Anfang an vorgetragen hat, die Falschberatung habe auch darin bestanden, dass ihr bei einer Nachzahlung von zwölf bzw. zehn Monatsbeiträgen eine Rente in Höhe von etwa DM 450,00 zustehen würde" - die Rüge zu entnehmen sein sollte, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör *(§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG)* verletzt, oder die Rüge, das Berufungsurteil sei nicht iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG mit Gründen versehen, bezeichnet die Klägerin diese Rügen ebenfalls nicht hinreichend.

10 2. Die Klägerin legt auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht in der gebotenen Weise dar. In ihren allgemein gehaltenen Ausführungen hierzu auf den Seiten 4 und 5 der Beschwerdebegründung wirft sie keine abstrakte Rechtsfrage auf, sondern hält lediglich die richterliche Überzeugungsbildung für unrichtig, insbesondere dazu, ob ein Beratungsfehler der Beklagten für ihren "sozialrechtlichen Schaden" kausal gewesen ist und sie sich deshalb für ihr Begehren auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen kann. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht gestützt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.

12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS